

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 13.

Stettin, den 11. Juni 1924.

56. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 136.) Sammlungen für das Provinzial-Kirchenheim. — (Nr. 137.) Freigabe von Schulstunden für Jugendgottesdienste aus Anlaß der Christianisierungsfeier. — (Nr. 138.) Zahlung der Pfarrbefoldungsbeihilfen, der Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse vom 1. Juli d. Js. ab. — (Nr. 139.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1924. — (Nr. 140.) Kriegsgräberfürsorge. — (Nr. 141.) Tagung für Gottesdienst und kirchliche Kunst in Halle. — (Nr. 142.) Lehrgang der Deutschen Mitternachtsmission in Hamburg. — (Nr. 143.) Christianisierungsfeier. — Empfehlenswerte Schriften.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Juni 1924.

(Nr. 136.) Sammlungen für das Provinzial-Kirchenheim.

In einer Versammlung von Vertrauensmännern aus den verschiedenen Berufskreisen der Provinz, welche wir gemeinsam mit dem Provinzialsynodalvorstande berufen hatten und in welcher unser Plan der Errichtung eines Provinzialkirchenheimes (s. unsere Verfügungen vom 12. Mai 1924 — VI 762 Kirchl. Amtsbl. 1924 S. 91 — und vom 27. Mai 1924 — VI 935 Kirchl. Amtsblatt S. 101 —) einstimmige Zustimmung fand, wurde angeregt, daß den Herren Geistlichen noch einige Anhaltspunkte für die am 15. bzw. 22. d. Mts. zu veranstaltenden Sammlungen gegeben werden möchten. Dem entsprechend weisen wir darauf hin, wie wir geradezu eine hochbedeutsame Fügung darin erblicken müssen, daß die herrliche Erinnerungsfeier dieses Jahres mit ihrer Anregung neuen, opferfreudigen Bekenntnisses zu unserem Christentum und unserer evangelischen Kirche an der Schwelle der durch ihre neue Verfassung gegebenen Möglichkeiten steht. Die gesteigerte kirchliche Selbstverwaltung der Provinz stellt ihre neuen Organe, die unmittelbar von den Gemeindevertretungen gewählte Provinzialsynode mit eigenem provinziellen Gesetzgebungsrechte und kirchlichem Steuerrechte und den zu weitgehenden Einflüssen berufenen Provinzialkirchenrat vor große Aufgaben. Andererseits wird die für die Kirche unentbehrliche Betätigung freier provinzieller Organisationen auch verfassungsmäßig in nahe Fühlung zu den amtlichen Organen der Kirche gebracht, was der gegenseitigen Belebung und einheitlichen Entwicklung des gesamten kirchlichen Lebens zugute kommen wird. Wir bedürfen fortan einer Zentrale für das gesamte kirchliche Leben der Provinz, einer Stätte, an der alle Zweige kirchlicher Arbeit in ständiger und leichtester Fühlung mit einander stehen können.

Unserer Kirchenprovinz fehlt es bisher gänzlich an einem Heime, welches diesen hohen Zweck erfüllen könnte. Während jede Verwaltung in Staat und Gemeinde und jede größere Veranstaltung des geschäftlichen Lebens sich in eigenen Gebäuden entfalten kann, müssen die Arbeiten des kirchlichen Lebens in gemieteten Räumen, hier und da in der Provinzialhauptstadt verstreut, untergebracht oder auch ohne feste Arbeitsstätte getrieben werden und können sich aus diesem Grunde oft nicht voll entwickeln. Das Dienstgebäude des Evangelischen Konsistoriums reicht kaum notdürftig für die Bedürfnisse der Kirchenbehörde aus und kann anderen Zweigen kirchlicher Tätigkeit keine Stätte bieten. Der Provinzialverein für Innere Mission, der Evangelische Pressverband, der Gustav-Adolf-Verein, das Provinzialkirchenamt für Jugendpflege, die Bestrebungen zugunsten der evangelischen Schule sind ohne festes Heim und erfordern eben wegen ihrer Zersplitterung einen stärkeren Zeit- und Kostenaufwand, als wenn sie in einem Heim zusammengefaßt werden könnten. Für die mehr und mehr notwendig werdenden Lehrgänge für Geistliche und Kandidaten zu ihrer inneren und wissenschaftlichen Vertiefung und Einführung in neue kirchliche Sondergebiete ist kein Versammlungsraum vorhanden. Wir können und dürfen aber diese Arbeiten nicht verkommen lassen, sondern wir wollen, wie es die Zeit gebieterisch fordert, alle diese Arbeitsgebiete weiter ausbauen und neu sich ergebende Notwendigkeiten rechtzeitig und kraftvoll in Angriff nehmen.

Was die besonderen Anforderungen anlangt, welche die durch die neue Verfassung erweiterte kirchliche Selbstverwaltung stellt, so mußte bisher die Pommersche Provinzialsynode sich mit einem für ihre Zwecke ungeeigneten, gemieteten Sitzungsaal oder mit in Schulen erbettelten Räumen behelfen

Kommissionszimmer und andere für ihre Zwecke unentbehrliche Räume fehlten gänzlich und mußten in anderen Verwaltungsgebäuden bittweise nachgesucht werden. Das ist ein die Arbeit hemmender und auf die Dauer zumal bei der neuen Entwicklung für die Kirche durchaus unwürdiger Zustand. Wir brauchen jetzt einen eigenen Sitzungsaal für die Synode und eigene Nebenräume für die ungehinderte Aufrechterhaltung ihres Betriebes. Diese Räume können in den Zwischenzeiten für andere kirchliche Veranstaltungen Verwendung finden. Endlich ist ein großer Saal erwünscht, der ganz großen kirchlichen Versammlungen, z. B. Elternversammlungen dienen und zugleich dem sonntäglichen Gottesdienst dienstbar gemacht werden kann.

Allen diesen Zwecken soll das neue Kirchenheim eine Stätte bereiten und somit alle großen kirchlichen Arbeiten der Provinz zusammenfassen und ihnen die äußere Entwicklungsmöglichkeit geben.

Ein Bauplatz an besonders geeigneter Stelle ist bereits in Aussicht genommen und kann bei gutem Ausfall der Sammlungen voraussichtlich alsbald sichergestellt werden.

Wenn gegen den Plan die Geld- und Kreditnot unserer Tage ins Feld geführt wird, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß es sich keineswegs darum handelt, das Projekt sofort in vollem Umfange durchzuführen und die dafür erforderlichen Mittel bereitzustellen. Es genügt, daß mit dem Nötigsten begonnen wird und die weitere Förderung je nach Möglichkeit fortgesetzt wird. Nur muß der Gesamtplan von vorneherein ins Auge gefaßt werden, um die späteren Erweiterungen leicht zu ermöglichen.

Gott hat gewollt, daß wir gerade in diesem Jahr diese große Erinnerungsfeier begehen und Gottes Zeit ist stets die rechte Zeit! Alle großen christlichen Werke haben in Niedrigkeit angefangen und sind unter Schwierigkeiten emporgewachsen. Unsere Provinzialkirche braucht ihr Kirchenheim, um ihr kirchliches Leben zu kraftvoller Entwicklung zu bringen. Wir wollen unser Christianisierungsjubiläum nicht mit Worten feiern, sondern wir wollen Taten tun. Eine Glaubenstat soll es sein, wenn wir aller Not der Zeit zum Trotz im Vertrauen auf den Herrn der Kirche die Errichtung unseres Kirchenheims freudig in Angriff nehmen. Er wird zum Wollen das Vollbringen geben und auch in der schweren Gegenwart für unsere evangelische Heimatkirche die Opferfreudigkeit erwecken, deren sie bedarf, um an ihrem Teile zum Wiederaufbau unseres Volkes ihren Dienst zu leisten.

Lgb. VI. Nr. 1011.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Juni 1924.

(Nr. 137.) Freigabe von Schulstunden für Jugendgottesdienste aus Anlaß der Christianisierungsfeier.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat durch Erlaß vom 6. Juni 1924 — U. III. A. Nr. 1025, 1 U. II. G. I — mit Rücksicht darauf, daß für die Veranstaltung von kirchlichen Jugendgottesdiensten zur Erinnerung an den 300jährigen Gedenktag der Christianisierung Pommerns weitgehende Vorbereitungen getroffen sind, ausnahmsweise genehmigt, daß die evangelischen Schüler zur Teilnahme an einem am Orte etwa stattfindenden Jugendgottesdienste am Sonnabend, den 14. bzw. 21. Juni d. Js., für die erforderliche Zeit vom Unterricht befreit werden können.

Lgb. VI. Nr. 1030.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Juni 1924.

(Nr. 138.) Zahlung der Pfarrbefoldungsbeihilfen, der Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse vom 1. Juli d. Js. ab.

Nachdem der Preussische Finanzminister durch Erlaß vom 20. Mai d. Js. nachgelassen hat, daß dort, wo die Ausgaben an Dienstbezügen der Geistlichen und an Versorgungsgebührrnissen der Geistlichen i. R. und der Hinterbliebenen von Geistlichen auch schon früher durch die Sonderkassen geleistet worden sind, es bei diesem Verfahren bewenden kann, werden wir vom 1. Juli d. Js. ab wieder die Pfarrbefoldungsbeihilfen sowie die Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse auf die zuständigen Sonderkassen zur Zahlung anweisen.

Lgb. III. Nr. 1609.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Juni 1924.

(Nr. 139.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1924.

Voranschlag für die Provinzial-Synodalkasse für 1924.

Titel	Ab- schnitt	Einnahme und Ausgabe	Geld- betrag Goldmark	Erläuterungen
Einnahme.				
I		Bestand	—	Zu Titel II Abschnitt 1 und 2: Die eingestellten Beträge entsprechen dem Ausschreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30. April 1924 Zu Abschnitt 3: $\frac{1}{10}$ des unter Titel II Abschnitt 1 eingestellten Betrages
II		Beiträge der Kreissynodalkassen nach Maßgabe der Matrikel:		
	1	für landeskirchliche Zwecke	281 543	
	2	zu den Kosten der Generalsynode	1 595	
	3	für provinzialkirchliche Zwecke	28 154	
	4	zu den Kosten der Provinzialsynode	38 500	
III		Zinsen	208	
IV		Insgemein und zur Abrundung	—	
Summe der Einnahme...			350 000	
Ausgabe.				
I		Beiträge der Provinzialsynodalkasse:		Zu Titel III: Die einzelnen Beträge sind unter Zugrundelegung der Ausgaben in der Vorkriegszeit geschätzt
	1	zu Zwecken der Landeskirche	281 543	
	2	zu den Kosten der Generalsynode	1 595	
II		Für provinzialkirchliche Zwecke	28 154	
III		Kosten der Provinzialsynode:		
	1	Reisekosten der Mitglieder der Provinzialsynode	3 000	
	2	Tagegelder der Mitglieder der Provinzialsynode	22 000	
	3	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Vorstandes usw.	1 800	
	4	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder der theologischen Prüfungskommission	800	
	5	Bewaltungskosten	5 400	
IV		Insgemein und zur Abrundung (auch zur Verfügung des Provinzialsynodalvorstandes)	5 708	
Summe der Ausgabe...			350 000	
Summe der Einnahme...			350 000	
			Geht auf	

Matrikel für die Verteilung der landeskirchlichen Umlage für 1. April 1924/25.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kreisynoden	Betrag der von den Evan- gelischen für das Rechnungs- jahr 1921 auf- zubringenden Reichs- einkommensteuer <i>M</i>	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert ‰	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kreisynoden	Betrag der von den Evan- gelischen für das Rechnungs- jahr 1921 auf- zubringenden Reichs- einkommensteuer <i>M</i>	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert ‰
1	Anklam	12 719 163	1,77	29	Bublitz	7 529 718	1,05
2	Bahn	8 444 850	1,17	30	Bütow	9 544 076	1,33
3	Cammin	7 594 153	1,05	31	Dramburg	11 126 047	1,55
4	Daber	6 772 933	0,94	32	Rörlin	9 062 674	1,26
5	Demmin	13 104 305	1,82	33	Rößlin	20 118 182	2,79
6	Freienwalde	8 060 467	1,12	34	Rolberg	16 770 838	2,33
7	Garz a. Oder	6 122 886	0,85	35	Lauenburg	13 833 064	1,92
8	Gollnow	12 693 661	1,76	36	Neustettin	15 405 745	2,14
9	Greifenberg	14 546 315	2,02	37	Ragelbuhr	6 588 964	0,92
10	Greifenhagen	7 500 782	1,04	38	Rügenwalde	12 202 076	1,69
11	Jakobshagen	10 000 000	1,38	39	Rummelsburg	5 553 174	0,77
12	Kolbarg	11 338 597	1,57	40	Schivelbein	8 892 453	1,23
13	Labs	5 697 418	0,79	41	Schlame	12 426 219	1,73
14	Naugard	8 697 694	1,21	42	Stolp, Stadt	22 144 708	3,08
15	Pasewalk	12 573 002	1,75	43	Stolp, Altstadt	11 911 312	1,65
16	Penkun	8 915 660	1,24	44	Tempelburg	9 859 824	1,37
17	Pyritz	11 659 957	1,62	45	Barth	6 981 449	0,97
18	Regenwalde	5 499 031	0,76	46	Bergen	11 220 417	1,56
19	Stargard	15 420 862	2,14	47	Franzburg	2 415 017	0,34
20	Stettin, Stadt	165 336 970	22,97	48	Garz a. Rügen	8 246 110	1,15
21	Stettin, Land	21 987 964	3,05	49	Greifswald, Stadt	9 671 116	1,34
22	Treptow (Rega)	14 027 236	1,95	50	Greifswald, Land	5 220 917	0,73
23	Treptow (Zoll.)	7 661 276	1,06	51	Grimmen	9 051 071	1,27
24	Uckermünde	10 722 164	1,49	52	Loitz	8 271 199	1,15
25	Usedom	14 076 958	1,96	53	Stralsund	596 243	0,08
26	Werben	11 515 911	1,60	54	Wolgast	7 477 628	1,04
27	Wollin	8 611 623	1,20				
28	Belgard	16 445 582	2,28				
					Summe...	719 867 711	100 ‰

Verteilung:

- a) des landeskirchlichen Umlagebedarfs einschl. der Generalsynodalkosten,
 b) der Umlage für provinzialkirchliche Zwecke,
 c) der Provinzialsynodalkosten
 auf die Kreissynodalverbände.

1924.

Lfd. Nr.	Namen der Kreissynoden	Es sind aufzubringen für das Jahr 1924							
		1. an landeskirch- licher Umlage: 281 543 M, an Generalsynodal- kosten: 1595 M, auf. 283 138 M		2. für provinzial- kirchliche Zwecke: 28 154 M		3. zu den Provinzial- synodalkosten: 38 500 M		4. Endsumme	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Anklam	5 011	54	498	33	681	45	6 191	32
2	Bahn	3 312	71	329	40	450	45	4 092	56
3	Cammin	2 972	95	295	62	404	25	3 672	82
4	Daber	2 661	50	264	65	361	90	3 288	05
5	Demmin	5 153	10	512	40	700	70	6 366	20
6	Freienwalde	3 171	15	315	32	431	20	3 917	67
7	Garg a. Oder.	2 406	67	239	31	327	25	2 973	23
8	Gollnow	4 983	23	495	51	677	60	6 156	34
9	Greifenberg	5 719	39	568	71	777	70	7 065	80
10	Greifenhagen	2 944	64	292	80	400	40	3 637	84
11	Jakobshagen	3 907	30	388	53	531	30	4 827	13
12	Kolbatz	4 445	27	442	02	604	45	5 491	74
13	Labes	2 236	79	222	42	304	15	2 763	36
14	Maugard	3 425	97	340	66	465	85	4 232	48
15	Basewalk	4 954	92	492	70	673	75	6 121	37
16	Pentun	3 510	91	349	10	477	40	4 337	41
17	Pyritz	4 586	84	456	09	623	70	5 666	63
18	Regenwalde	2 151	85	213	97	292	60	2 658	42
19	Stargard	6 659	15	602	50	823	90	7 485	55
20	Stettin, Stadt	65 036	80	6 466	97	8 843	45	80 347	22
21	Stettin, Land	8 635	71	858	70	1 174	25	10 668	66
22	Treptow (Rega)	5 521	19	549	—	750	75	6 820	94
23	Treptow (Toll.)	3 001	26	298	43	408	10	3 707	79
24	Uckermünde	4 218	76	419	50	573	65	5 211	91
25	Usedom	5 549	50	551	82	754	60	6 855	92

Lfd. Nr.	Namen der Kreis-synoden	Es sind aufzubringen für das Jahr 1924							
		1. an landeskirch- licher Umlage: 281 543 M, an Generalsynodal- kosten: 1595 M, zus. 283 138 M		2. für provincial- kirchliche Zwecke: 28 154 M		3. zu den Provincial- synodalkosten: 38 500 M		4. Endsumme	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
26	Werben	4 530	21	450	46	616	—	5 596	67
27	Wollin	3 397	66	337	85	462	—	4 197	51
28	Belgard	6 455	55	641	91	877	80	7 975	26
29	Bublitz	2 972	95	295	62	404	25	3 672	82
30	Bütow	3 765	73	374	45	512	05	4 652	23
31	Dramburg	4 388	64	436	39	596	75	5 421	78
32	Rörlin	3 567	54	354	74	485	10	4 407	38
33	Röslin	7 899	55	785	50	1 074	15	9 759	20
34	Rolberg	6 597	11	655	99	897	05	8 150	15
35	Lauenburg	5 436	25	540	56	739	20	6 716	01
36	Neustettin	6 059	15	602	50	823	90	7 485	55
37	Ragebuhr	2 604	87	259	02	354	20	3 218	09
38	Rügenwalde	4 785	03	475	80	650	65	5 911	48
39	Rummelsburg	2 180	16	216	79	296	45	2 693	40
40	Schivelbein	3 482	60	346	30	473	55	4 302	45
41	Schlawa	4 898	29	487	06	666	05	6 051	40
42	Stolp, Stadt	8 720	65	867	14	1 185	80	10 773	59
43	Stolp, Altstadt	4 671	78	464	54	635	25	5 771	57
44	Tempelburg	3 878	99	385	71	527	45	4 792	15
45	Barth	2 746	44	273	09	373	45	3 392	98
46	Bergen	4 416	95	439	20	600	60	5 456	75
47	Franzburg	962	67	95	72	130	90	1 189	29
48	Barz auf Rügen	3 256	09	323	77	442	75	4 022	61
49	Greifswald, Stadt	3 794	05	377	26	515	90	4 687	21
50	Greifswald, Land	2 066	91	205	52	281	05	2 553	48
51	Grimmen	3 595	85	357	56	488	95	4 442	36
52	Loitz	3 256	09	323	77	442	75	4 022	61
53	Stralsund	226	50	22	52	30	80	279	82
54	Wolgast	2 944	64	292	80	400	40	3 637	84
Summe ...		283 138	—	28 154	—	38 500	—	349 792	—

Zu der von dem Vorstande der Pommerschen Provinzialsynode festgestellten Matrikel erteilen wir auf Grund des § 72 Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 in Verbindung mit Artikel IV der Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 8. Dezember 1922 hiermit unsere Zustimmung.

Stettin, den 7. Juni 1924.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

D. G o ß n e r.

Zustimmungserklärung.

Egb. VII. Nr. 1424.

Die Kreis-Synodalvorstände haben von den in der Matrikel aufgeführten Beiträgen die Unterverteilung auf die Kirchengemeinden zu bewirken und die Beiträge der Kirchengemeinden zu den Kreissynodalkassen einzuziehen. Falls die Kreissynoden in diesem Jahre schon getagt haben, ordnen wir hiermit, da die kreissynodale Unterverteilung bei Ausschreibung der landeskirchlichen Umlage seitens des Evangelischen Oberkirchenrats als unaufschiebbar bezeichnet ist, ausnahmsweise Verteilung auf die Gemeinden durch schriftliche Abstimmung der Kreissynoden gemäß § 51 Absatz 2 R. G.- und S.-D. in Verbindung mit § 2 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 zur Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (R. G.- und B.-Bl. 1923 S. 25/26) an. Die Ausschreibung ist umgehend und die Abführung der Beiträge ist in zwei Teilen zu bewirken und zwar mit der 1. Hälfte seitens der Kirchengemeinden bis spätestens 1. September 1924 an die Kreissynodalkassen. Die Abführung der 1. Hälfte an die Provinzialsynodalkasse (Postcheckkonto Stettin Nr. 3270) hier selbst hat aus den verfügbaren Beständen der Kreissynodalkassen bis spätestens 1. Oktober 1924 zu erfolgen. Der Rest ist von den Kirchengemeinden bis spätestens 1. März 1925 an die Kreissynodalkassen und von diesen bis spätestens 1. April 1925 an die Provinzialsynodalkasse zu zahlen. Frühere Zahlungen, auch Abschlagszahlungen, sind dringend erwünscht. Wir machen allen Beteiligten die pünktliche Innehaltung der gestellten Fristen zur dringenden Pflicht, damit die Landes- und die Provinzialkirche durch rechtzeitigen Eingang der Beträge zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben im Stande sind. Die Herren Superintendenten ersuchen wir, für pünktliche Abführung der Umlagebeträge zu sorgen und uns säumige Gemeindefkirchenräte rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abführung der Beiträge, die portofrei zu geschehen hat, sind diese genau zu bezeichnen. Soweit die Abführung mittels Postanweisung oder Zahlkarte erfolgt, ist die Bezeichnung auf dem Abschnitt der Anweisung zu vermerken. Falls die Zahlung durch Vermittlung einer anderen Empfangsstelle geschehen sollte, ist die Vorschrift der in Nr. 2 des Kirchlichen Amtsblatts von 1897 S. 24 ff. abgedruckten Verfügung vom 23. Januar 1897 — Nr. 678 — genau zu beachten. Die Portokosten für die Geldsendungen an die Provinzialsynodalkasse dürfen nicht von den Beiträgen abgezogen werden, dieselben sind vielmehr aus den Kreissynodalkassen zu bestreiten. Gleichzeitig mit Abführung der Beiträge ist dem Provinzial-Synodalvorstande zu Händen des Präses, Herrn Superintendenten i. R. D. Wegel in Plathe i. Pom. von der erfolgten Zahlung Anzeige zu machen. Die Kreissynodalvorstände haben hiernach das Weitere zu veranlassen und bei Ausschreibung der Beiträge die Gemeinde-Kirchenräte auf diese Verfügung hinzuweisen.

Die staatliche Bestätigung dieser Matrikel ist bei dem Herrn Oberpräsidenten nachgesucht und wird später veröffentlicht werden.

Egb. VII. Nr. 1424.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Juni 1924.

(Nr. 140.) Kriegsgräberfürsorge.

Die Zeitschrift „Kriegsgräberfürsorge“ ist nach halbjähriger Unterbrechung wieder erschienen. Sie bringt die zahlreichen im vergangenen Jahre aufgesammelten Berichte über den Zustand deutscher Kriegerfriedhöfe aller Länder und einen Überblick über die jüngste Tätigkeit des Volksbundes. Da der Bezug der Zeitschrift nicht mehr durch die Post erfolgt, sind Bestellungen nur an den „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge“, Berlin W 10, Matthäikirchstraße 17 II, zu richten. Die Geistlichen und Gemeindefkirchenräte wollen namentlich die Angehörigen gefallener Krieger, aber auch andere Gemeindeglieder, die für die Gräberfürsorge ein Herz haben, auf das Wiedererscheinen der schön ausgestatteten Zeitschrift, deren Bezugspreis für die Zeit vom April bis Dezember zusammen 1,50 M beträgt, aufmerksam machen.

Egb. IV. Nr. 1251.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Mai 1924.

(Nr. 141.) Tagung für Gottesdienst und kirchliche Kunst in Halle.

In der Zeit vom 23.—26. Juni d. Js. findet in Halle (Saale) eine von der theologischen Fakultät in Gemeinschaft mit dem Konsistorium veranstaltete Tagung für Gottesdienst und kirchliche Kunst statt.

Anmeldungen, auch für Freiquartiere, bis zum 15. Juni an die Sammlung für christliche Archäologie und kirchliche Kunst, Halle, Universität. Einzelne Programme können auch von uns bezogen werden.

Tgb. VI. Nr. 943.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Mai 1924.

(Nr. 142.) Lehrgang der Deutschen Mitternachtsmission in Hamburg.

Die Deutsche Mitternachtsmission veranstaltet in der Zeit vom 22.—29. Juni d. Js. in ihrem Missionshause Hamburg 5, Alexanderstraße 21/23, einen Instruktionkursus, der die sittliche Not unseres Volkes in ihren ethischen, sexualpädagogischen, sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen darstellen soll. Es handelt sich dabei also um Fragen, die in der Seelsorge der Gegenwart eine Rolle von zunehmender Bedeutung spielen. Zur Behandlung kommen u. a. Wohnungsnot, Alkohol und Geschlechtskrankheiten, Mädchenhandel, sexuelle Erziehung, sittlicher Zerfall in Kunst und Schrifttum. Ein zweiter Lehrgang wird in der Zeit vom 4.—9. August d. Js. stattfinden. Anfragen sind zu richten an die Deutsche Mitternachtsmission in Hamburg 5, Alexanderstraße 23.

Tgb. VI. Nr. 937.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Juni 1924.

(Nr. 143.) Christianisierungsfeier.

Nachdem der Herr Oberpräsident gegen die bei der Christianisierungsfeier geplanten Straßensammlungen usw. nichts einzumenden hat, können diese Veranstaltungen im Sinne unserer Allgemeinen Verfügung vom 27. Mai d. Js. VI. Nr. 935 (Kirchl. Amtsbl. 1924 Seite 101 Nr. 127) abgehalten werden.

Tgb. VI. Nr. 1016.

Für den Präsidenten:
Hildebrandt.

Empfehlenswerte Schriften.

Für die Christianisierungsfeier machen wir noch auf nachstehende, soeben erschienene Festschriften aufmerksam:

1. Festschrift zur 800jährigen Gedenkfeier der ersten Heidentausen in Pommern, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Ev. Presseverband für die Provinz Pommern von dem Verlag des Pyritzer Kreisblattes (Dr. Bate). Ein Werbeblatt liegt dieser Nummer des Amtsblattes bei.
2. Dr. Paul Hartwig. Bischof Otto, ein Bühnenspiel in 3 Aufzügen, Pyritz, Buchhandlung Hartwig. Das Bühnenspiel, welches vor einer Reihe von Jahren in Pyritz aufgeführt worden ist, erscheint in 2. Auflage.

In unserer Literaturangabe vom 12. Mai 1924 — VI. 762 — Kirchl. Amtsblatt 1924 S. 92 ist Zeile 7 von unten zu berichtigen in: von Nießen, Festspiel usw.

1 Beilage